



Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter: HR Dr. Frank/Ni
Tel.: (0316) 877-3075
Fax: (0316) 877-4295
E-Mail: peter.frank@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C – 50 E 48V/1-2005

Graz, am 6. Oktober 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes
„Schluchtwald der Gulling“ zum Europaschutzgebiet Nr. 36;
Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/409/EWG, über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten sowie die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen.

In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits nach mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ.: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ.: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ.: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ.: 6-50 E 2/260-97), Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt.

Die Meldung des Gebietes „Schluchtwald der Gulling“ erfolgte mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 6. Juli 1998, GZ: 6 - 50 E 2/444-1998. Mit Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2003 wurde der „Schluchtwald der Gulling“ in der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeografische Region kundgemacht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.01.2004, L14/21).

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:

Der „Schluchtwald der Gulling“ liegt in einer mittleren Seehöhe von 874 m. Die Gulling ist ein unverbauter Gebirgsbach mit naturnahem Abflussregime. Das Gebiet charakterisiert eine ursprüngliche inneralpine Kulturlandschaft.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie gibt Mindeststandards vor, die eingehalten werden müssen.

Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg. cit.) beizutragen.

Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg. cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengen Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC's) erforderlich ist.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes, welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

Gemeinden im künftigen Europaschutzgebiet sind Aigen im Ennstal und Oppenberg

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a) Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I

Code Nr.	Lebensraumtyp
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Fisch nach der FFH-RL Anhang I

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	Cottus gobio

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 Stmk. NschG 1976:

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) *
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (Weichholzau) *

Es besteht für alle physischen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit,

bis zum 30. November 2005

eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, e-mail: fa13c@stmk.gv.at, zu richten!

Eine Informationsveranstaltung wird nur bei Bedarf auf Anregung der Gemeinde durchgeführt.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

HR Dr. Peter Frank eh.
(*Unterschrift auf Original im Akt*)

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich auch unter <http://www.gis.steiermark.at>)
- GIS-Karte: „Schluchtwald der Gulling“ (AT2227000)
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ (<http://www.landesrecht.steiermark.at>) - Menüpunkt „Begutachtungen“.